

4401 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 851 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. In Artikel I Z 3 werden im § 7a Abs.2 Z 2 die Worte
"unter Bedachtnahme auf die Umstände der Tat sowie
deren Verfolgung und Bestrafung"
gestrichen;
2. In Artikel I Z 4 lautet der erste Satz des § 8a Abs. 5 wie folgt:
"Im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf
Entschädigung nach den §§ 6, 7, 7a oder 7b hat das
Gericht auf Antrag des Betroffenen die Veröffentlichung
einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren
anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß die
Anspruchsvoraussetzungen vorliegen; im übrigen ist § 37
sinngemäß anzuwenden."